
Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte
Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris
(Institut historique allemand)
Band 22/1 (1995)

DOI: 10.11588/fr.1995.1.59272

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

leurs chroniques. Forte de l'expérience des études intenses menées depuis trente ans sur la communauté des morts et des vivants, elle sait montrer de façon convaincante la fonction des effigies dans la vie liturgique et spirituelle de la communauté monacale. En conséquence, notre savoir sur la culture des monastères allemands du Moyen Age se trouve enrichi.

Cependant dans la recherche les traditions inspirent mais elles limitent aussi. L'interprétation selon laquelle la raison fondamentale du culte des saints fondateurs résidait dans la volonté d'augmenter le prestige des différents monastères suscite notre désaccord. A l'origine du culte des saints se trouvent avant tout des besoins strictement religieux, le désir d'entrer en contact avec le sacré et nous ne voyons pas pourquoi il en serait autrement dans le cas qui nous préoccupe ici. Il est utile de rappeler que les travaux sur la communauté des morts et des vivants omettent en général le problématique hagiographique, domaine qui est cultivé en Allemagne, de façon beaucoup moins intense, dans le cadre d'autres courants de recherche. Il semblerait donc que les imperfections d'interprétation que l'on peut observer dans le livre de Christine Sauer ont leur source dans le désir de continuer, d'une façon trop rigide, une seule tradition historiographique.

Roman MICHAŁOWSKI, Varsovie

Recueil des Actes de Louis VI roi de France (1108–1137), publié sous la direction de Robert-Henri BAUTIER par Jean DUFOUR. Tome I: Actes antérieurs à l'avènement et 1108–1125; tome II: 1126–1137 et appendices; tome III: Introduction, Paris (Diffusion de Boccard) 1992, 1993, XXVII–497 p., 497 p., 233 p., 5 planches (Chartes et diplômes relatifs à l'Histoire de France).

Die in schneller Folge erschienenen Bände der langerwarteten Edition schließen eine der empfindlichsten Lücken im publizierten Quellenfonds zur Geschichte des hochmittelalterlichen Frankreich. In 457 Nummern liegen die wirklichen oder Ludwig VI. nur zugeschriebenen schriftlich unmittelbar faßbaren Spuren seiner Regierungstätigkeit vor unseren Augen, beginnend mit dem kreuzförmigen *signum* des Acht- oder Neunjährigen unter einem Diplom seines Vaters aus dem Jahre 1090 für St-Remi/Reims, endend mit der nur im Vidimus einer Urkunde Karls VI. von 1412 erwähnten und nach Ansicht des Herausgebers gefälschten Urkunde für St-Victor/Paris. Dazu kommen je ein Brief des Grafen Gui von Ponthieu (1098) und des Bischofs Ivo von Chartres (1103/04), in denen der Prinz Ludwig erwähnt wird, 20 Briefe verschiedener Absender aus den Jahren 1109–1135 an Ludwig sowie 16 zwischen 1128 und 1147/54 ausgestellte Urkunden der Königin Adelheid.

Auf dieser erweiterten (32 erhaltene oder dem Rechtsinhalt nach bekannte DD waren bisher gar nicht, 7 nur teilweise ediert, 4 Deperdita waren unbekannt) und diplomatisch gesicherten (96 Originale, 236 Abschriften des 12. bis 20. Jhs., 123 Deperdita; DD 438–457 sind als Fälschungen auszuschneiden) Grundlage ergibt sich zunächst ein Überblick über den Kreis der meist geistlichen Empfänger, durch besonderen Index (S. 16ff.) und 5 Karten erschlossen. Die vom König bedachten Kirchen lagen überwiegend im Gebiet der Krondomäne und der Ile-de-France, während andere Regionen (Flandern: Brügge; Normandie: Le Bec, Jumièges; Burgund: Langres, Cîteaux, Tournus, Cluny; der Süden: Clermont, Saint-Guilhem-le-Désert, Maguelone, Bordeaux; Touraine: Tours, Frontevraud; Bretagne: Nantes) sehr viel schwächer vertreten sind. Anhand seiner Urkunden ist der Wirkungsbereich Ludwigs VI. präzise bestimmbar. Neben Kanonikerstiften und Benediktinerklöstern treten die Zisterzienser (Cîteaux, Beaupré, Chaalis, Clairvaux, Foigny, Froidmont, Igny, Longpont, Ourscamp) deutlich verzögert, mit nicht viel mehr als 10 Urkunden, in den Blick des Königs; für die Praemonstratenser gilt das gleiche.

Die Geschichte der Kanzlei Ludwigs beginnt mit dem seit 1102 (D 7) bezeugten Kapellan Simon von Chécy, der sich 1106 (D 13) mit einer nur hier vorkommenden Amtsbezeichnung

als *Ludovici filii regis subcartularius* nennt, worunter Dufour einen jüngeren Archivar verstehen möchte, den er wegen der unter Ludwig VI. allgemein langen Dienstzeiten königlicher Amtsträger mit dem Nachfolger des Kanzlers Stephan von Garlandia identifiziert. Stephan wurde von Ludwig aus der Hofkapelle seines Vaters übernommen und erscheint schon in der ersten Urkunde des neuen Königs (D 19) als Kanzler; in dieser Eigenschaft war er zugleich Siegelbewahrer und Vorsteher sowohl der Kanzlei als auch der Hofkapelle. Diese definiert Dufour gelegentlich ungenau (III, S. 44): Kleriker zweier in DD 224 und 425 genannten Kapellenstiftungen Ludwigs VI. an seinen beiden Hauptaufenthaltsorten, der Burg von Etampes und der Pariser Königspfalz, waren zweifellos Mitglieder der Hofkapelle; die Oratorien selbst sollten in diesem Zusammenhang nicht als »chapelles royales« bezeichnet werden. Ämterhäufung (außer dem Archidiakonats an Notre-Dame/Paris hatte Stephan in Orléans die Dignität des Dekans am Kathedralkapitel und an drei weiteren Kirchen, war er Dekan von Ste-Geneviève/Paris, Kanoniker in Etampes, seit dem Tod seines Bruders Wilhelm 1120 auch Seneschall) und anstößiger Lebenswandel des *homo illitteratus, aleator, mulierum sectator* (Ivo von Chartres) führten unter dem Druck einer durch Bernhard von Clairvaux inspirierten Opposition im Sommer 1127 zu seinem Sturz. Die Notare hatte er lange Zeit vorwiegend aus den Kapiteln jener Kirchen rekrutiert, an denen er befreundet war und erst seit 1120 mit dem Aufbau einer königlichen Kanzlei begonnen. Das setzte sich unter seinen Nachfolgern Simon von Chécy und Algrin fort; als aber Stephan im Jahre 1132 erneut und nun bis zum Tod Ludwigs VI. Kanzler wurde, behielt er einzig die von ihm selbst zwischen 1120 und 1127 bestellten Notare im Dienst.

Voraussetzung für nähere Einsicht in den Geschäftsgang, besonders für die Frage nach dem persönlichen Einfluß des Königs auf die Gestaltung seiner Urkunden, ist die sichere Unterscheidung der Kanzlei- von den Empfängerausfertigungen, die Dufour anhand eines klaren Kriterienkatalogs (III, S. 44f.) gelungen ist. Diplome aus der Kanzlei mit Interventionen in eigener Sache (von Erzbischöfen, Bischöfen und Äbten, von Kapiteln und Konventen) oder durch Dritte lassen sich von jenen absetzen, denen entsprechende Formulierungen fehlen, von denen mithin vermutet werden darf, daß sie eigene Absichten des Königs erkennen lassen. Unter den dort genannten Schenkungszwecken steht der *pro animarum ... remedio* obenan, wobei die Gewichte sich verlagern: Natürlicherweise ist in den Anfangsjahren Ludwigs VI. sein Vater der Begünstigte, aber bald stellt er sich selbst, die Amtsvorgänger, die Königin in den Vordergrund; seit dem tödlichen Unfall des Thronfolgers Philipp (Oktober 1131) auch diesen. Seltener sind Gebetsaufträge für den Frieden oder die Sicherheit des Reiches; in 4 von insgesamt 7 Fällen finden sie sich in Urkunden für St-Denis (DD 70, 142, 163, 281), ein Befund, der das Vertrauen in den Hl. Dionysius als Intercessor zugunsten des Königs unterstreicht. Bis 1129 gibt es verhältnismäßig oft Hinweise auf das *consilium optimatum* (DD 27, 40, 70, 229) bzw. *palatinorum* (DD 163, 220) oder deren *consensus* (DD 29, 37) zur königlichen Entscheidung; es wäre eingehender Untersuchung wert, ob der Verzicht auf diese Hinweise Änderungen der Regierungspraxis Ludwigs VI. dokumentiert. Seit 1101 wird Ludwig in Diplomen seines Vaters als mitwirkend genannt, mit dem Jahr 1108 beginnt die Reihe der Urkunden, die seine Anwesenheit bei Rechtsgeschäften anderer Aussteller bezeugen, ab 1110 begegnet er als Intervenient. Für die Frage nach dem Wirkungsbereich Ludwigs sind die von Dufour zusammengestellten (III, S. 74ff.) Listen künftig ebenso wichtig wie die Königsurkunden selbst.

Paläographische Untersuchung der 96 Originale ergab für die Jahre 1120–1127 und 1132–1137 zwei um die Schreiber »A« (4 DD) und »B« (19 DD) versammelte Gruppen verwandter Hände, die, weil ihre Aktivität mit der Kanzlerschaft Stephans von Garlandia zusammenfällt, Klerikern seines Vertrauens gehört haben müssen, während zwischen 1130 und 1132 ein nicht näher charakterisierter Schreiber »C« 6 Urkunden geschrieben hat. Ludwig VI. benutzte zwei Siegel: als *rex designatus* führte er das nur durch eine Zeichnung Mabillons bekannte Reitersiegel, seit 1108 (D 22) das Majestätssiegel mit dem Bild des

gekrönten Königs auf löwengeziertem Thron, bekleidet mit Dalmatika und Mantel, *virga* und Lilienszepter in den Händen haltend. Erstmals in der Regierungszeit Ludwigs tritt neben dem aufgedruckten das abhängende Siegel auf (wahrscheinlich 1110: D 46, sicher 1113: D 80) und setzt sich seit 1134 durch; ob hier ein Zusammenhang mit der zweiten Kanzlerschaft Stephans von Garlandia (seit Oktober 1132) besteht, müßte geklärt werden.

Den inneren Merkmalen hat Dufour größte Aufmerksamkeit gewidmet (III, S. 117–182) und manche Einzeluntersuchung schon vorweggenommen. Anhand der erhaltenen originalen Kanzleiausfertigungen läßt sich der oftmals nicht sehr gewandte, vielfach nachlässige und orthographisch unsicher fixierte Sprachgebrauch des Kanzleipersonals hinreichend gut erkennen.

Stark wechselnde Formen der Verbalinvokation zeigen die auch sonst vergleichsweise offene Diktatpraxis; die Intitulatio wird in der Form *Francorum rex* häufiger gebraucht als *rex Francorum*, *rex Francia* tritt nur im Text zweier Empfängerausfertigungen aus St-Denis auf (DD 142 und 220), deren Intitulatio aber in beiden Fällen *rex Francorum* lautet. Aus den Zeugenlisten geht die überragende Rolle des Seneschalls hervor, der sich trotz aller Wechsel in der Reihung der Amtsträger (vgl. die Graphik III, S. 154) während Ludwigs VI. gesamter Regierungszeit an der Spitze hält.

Die Benutzbarkeit des Werkes ist vorerst allerdings noch stark eingeschränkt. Weil auch die sorgfältigsten Analysen einzelner Befunde durch den Herausgeber die Aussagekraft des Materials für die Forschung glücklicherweise nicht erschöpfen, gehören erschließende Indices zum Standard großer Editionen. Der Hauptherausgeber hat sie in seinem Vorwort als »actuellement en cours d'élaboration« angekündigt (I, S. XI) und Dufour verspricht in seiner eigenen Vorbemerkung »l'index des noms de lieu, des noms de personne et des termes techniques« (I, S. XVIII) für Band III, liefert dort aber nur ein Arengenverzeichnis, eine Liste der Zitate aus Bibel, Patristik und liturgischen Texten, eine Tabelle zum besseren Verständnis der Datierungsformen, eine mit den Itinerarangaben kombinierte Zeittafel, eine Liste der Urkunden der Königin Adelheid und eine Konkordanz für die bei Luchaire (Louis VI le Gros, 1890) regestierten Urkunden. Obwohl eine in dieser Hinsicht Gewißheit schaffende Bemerkung fehlt, darf nun wohl ein vierter Band erwartet werden.

Joachim EHLERS, Berlin

Benoît-Michel Tock, Une chancellerie épiscopale au XII^e siècle: le cas d'Arras, Louvain-la-Neuve (Institut d'Études Médiévales de l'Université Catholique de Louvain) 1991, in-8°, XVIII–310 S., 8 Taf., 13 Microfiches (Université Catholique de Louvain. Publications de l'Institut d'Études Médiévales: Textes, Études, Congrès, 12).

Nur kurze Zeit, nachdem T. seine Ausgabe der Urkunden der Bischöfe von Arras für die Zeit von 1093 bis 1203 vorgelegt hatte (vgl. *Francia* 20/1, 1993, S. 286–287), folgt nunmehr aus seiner Feder eine kanzleigeschichtliche Untersuchung zur Edition, die zudem von mehreren ergänzenden, gleichzeitig veröffentlichten Studien begleitet wird. In der Einleitung geht er zunächst generell auf das Problem einer bischöflichen Kanzlei in Arras ein, wobei er mit guten Gründen an dem Terminus »Kanzlei« festhält. Nach einer kurzen Skizze der Diözese mit ihren Stiftskirchen und Klöstern sowie der Erwähnung der einzelnen Bischöfe des untersuchten Zeitraumes gibt er einen Überblick über seine Quellen, bezieht aber zugleich auch die seit der Mitte des 12. Jhs. zunächst nur gelegentlich, dann aber zunehmend häufiger auftretenden Beurkundungen des Domkapitels für denselben Zeitraum mit ein, von denen er, jedoch nur die bisher ungedruckten Urkunden, inzwischen in einer gesonderten Ausgabe vorgelegt hat¹. Dabei hebt er den Beitrag der Informatik hervor, die ihm mit der reichen

¹ Vgl. Benoît-Michel Tock, Les chartes promulguées par le chapitre cathédral d'Arras au XII^e siècle, in: *Revue Mabillon*, N.S. 2 (1991) S. 49–97.